

ZBB 2003, 456

BNotO §§ 19, 23, 24

Haftung des Notars bei Treuhandtätigkeit für Graumarktunternehmen ohne Kontrollmöglichkeit hinsichtlich Mittelverwendung

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 17.09.2003 – 4 U 12/03, BKR 2003, 835

Leitsatz:

Ein Notar, der als Treuhänder für ein Unternehmen des Grauen Kapitalmarkts fungiert, ohne dass er die Möglichkeit zu einer effizienten Kontrolle der Mittelverwendung hat, haftet den Anlegern wegen Verletzung seiner notariellen Amtspflichten.